

Satzung

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Konstruktionstechnik an der Universität Rostock e. V. (VFK)

Der Sitz ist Rostock. Der Verein ist beim Kreisgericht Rostock in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Lehrstühle für Konstruktionstechnik der Universität Rostock materiell und ideell bei ihren Aufgaben in Lehre und Forschung zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die gegenwärtigen und bisherigen Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter zu einer aktiven Teilnahme am wissenschaftlichen Leben und zur Unterstützung der Lehrstühle für Konstruktionstechnik angeregt, sowie durch eine periodische Publikation über die Arbeit der Lehrstühle informiert werden. Weiterhin unterstützt der Verein unter Verwendung öffentlicher Fördermittel und Spenden durch natürliche und juristische Personen die Ausstattung mit Geräten, Einrichtungen und finanziellen Mitteln zur Ausbildung der Studenten sowie zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Konstruktionstechnik.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§4

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§5

Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge entscheidet die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Geschäftsführer
Kassenwart

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(2) Der Geschäftsführer wird durch die übrigen Vorstandsmitglieder bestellt.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§8

Wahlmodus

Der Vorstand wird alle 4 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§9

Mitgliederversammlung

Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes unter Berücksichtigung des §7 (2) und §8 und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder als E-Mail.

§10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied als Protokollführer zu unterzeichnen.

§11

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§12

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Lehrstuhl bzw. die Lehrstühle für Konstruktionstechnik der Universität Rostock. Das Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§13

Schlussbestimmungen

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung einschließlich des Verwendungszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzung wurde am 14. 12. 2006 in vorliegender Form von der Vollversammlung bestätigt.

Rostock, dem 14. 12. 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Brökel
Vorsitzender

Dr.-Ing. Roland Wegmann
Stellvertretender Vorsitzender

Dipl.- Ing. Reinhard Rahn
Geschäftsführer